



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 03.07.2020	Nr. 21
------	-------------------------	--------

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen

- Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.M. § 4 a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplans Nr. 134 „Alte Grundschule Kohlhof“ der Kreisstadt Neunkirchen

### B. Satzungen

- 13. Nachtrag zur Satzung für die städt. Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes (SKBGG) vom 18.06.2008

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

**BEKANNTMACHUNG**  
**ÜBER DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEM. § 3**  
**ABS. 2 BAUGB I.V.M. § 4A ABS.3 BAUGB DES**  
**BEBAUUNGSPLANS NR. 134**  
**“ALTE GRUNDSCHULE KOHLHOF“**  
**DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN**

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Alte Grundschule Kohlhof “ im Stadtteil Kohlhof im Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Alte Grundschule Kohlhof “ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungsbebauung des Grundstücks geschaffen werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit

**vom 13.07.2020 bis einschließlich 24.08.2020**

zu den üblichen Dienststunden Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, im Foyer zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

**Die Zugänglichkeit zum Foyer wird nur über den Haupteingang Innenhof und Anmeldung an der Infotheke gewährleistet. Bei Bedarf steht ein Mitarbeiter für Auskünfte bereit.**

Während der erneuten Offenlage können die Planunterlagen unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neunkirchen.de/bauleitplanung>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich und elektronisch per email: stadtplanung (at) neunkirchen.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht berücksichtigt werden.

Innerhalb der Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB sind folgende umweltrelevanten Stellungnahmen eingegangen, die In den Unterlagen berücksichtigt wurden:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz:

- Hinweis die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

- Hinweis auf ZTV Baumpflege
- Nachrichtliche Übernahme einer bestehenden Ausgleichmaßnahme
- Hinweise auf das Trinkwasserschutzgebiet „Hirschberg und Kasbruchtal“ der Schutzzone III und Erdwärmekollektoren

Grund der erneuten Auslegung ist Umwandlung des allgemeinen Wohngebiets in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenresidenz“. Die Zulässigkeit der Nutzungen wurde auf das altersgerechte Wohnen spezifiziert und die der Seniorenresidenz zugehörigen Nutzungen ermöglicht. Des Weiteren ist das nördliche Baufeld gänzlich entfallen und als private Grünfläche zur Sicherung der ökologischen Qualität festgesetzt. Einige Baugrenzen wurden zudem geringfügig verändert.

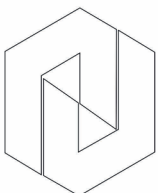
Der Geltungsbereich bleibt unverändert und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 123/5 und 123/4 und ein Teilstück der Parzelle 123/1 Flur 02, Gemarkung Kohlhof mit einer Größe von ca. 0,6 ha. Dieses liegt an der Niederbexbacher Straße in Neunkirchen Kohlhof. Die genaue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Für den vorliegenden Bebauungsplan ist keine Durchführung einer Umweltprüfung (Umweltbericht) notwendig.

Neunkirchen, 03.07.2020

Aumann, Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:2500



**KREISSTADT NEUNKIRCHEN**

**AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN**

**ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG**

## 13. Nachtrag

### **zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18.06.2008**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgenden Nachtrag zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

#### **Artikel 4**

**Die Anlage gemäß § 5** der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

##### **Regelkindergarten:**

für das erste Kind	85,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	64,00 €
3. Kind	43,00 €
4. Kind	21,00 €
für den Besuch des Kindergartens ausschließlich nachmittags je Kind (gleicher Betrag wie 4. Kind)	

##### **Kindertagesstätten (Ganztagsbetreuung)**

für das erste Kind	123,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	92,00 €
3. Kind	62,00 €
4. Kind	31,00 €

##### **Kurze Ganztagsbetreuung (7 Stunden)**

für das erste Kind	99,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	74,00 €
3. Kind	50,00 €
4. Kind	25,00 €

##### **Kindertagesstätten (Altersgemischte Gruppen für Kinder von 7 Monate bis 6 Jahre)**

für das erste Kind	191,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	143,00 €
3. Kind	96,00 €
4. Kind	48,00 €

### **Kinderhorte (nachmittags)**

für das erste Kind	78,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	59,00 €
3. Kind	39,00 €
4. Kind	20,00 €

### **Kinderkrippen (mit sechsständiger Betreuungszeit)**

für das erste Kind	178,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	134,00 €
3. Kind	90,00 €
4. Kind	86,00 €

### **Kinderkrippen (mit zehnstündiger Betreuungszeit)**

für das erste Kind	296,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	222,00 €
3. Kind	149,00 €
4. Kind	75,00 €

### **FGTS Modell 3 (täglich 12.30 bis 17.00 Uhr)**

für das erste Kind	60,00 €
bei Geschwisterermäßigung dann für jedes Kind	40,00 €

### **Ferienbetreuung an FGTS Modell 3 (für Kinder, die nicht das lange Angebot nutzen)**

Für jedes Kind	30,00 €/Woche
----------------	---------------

### **Zusatzbetreuungsangebot an FGTS Furpach (7.00 bis 7.45 Uhr oder 17.00 bis 18.00 Uhr)**

für das erste Kind	30,00 €
bei Geschwisterermäßigung dann für jedes Kind	20,00 €

### **Zusatzbetreuungsangebot GGTS (Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr, freitags 13.00 bis 17.00 Uhr)**

für das erste Kind	30,00 €
bei Geschwisterermäßigung dann für jedes Kind	20,00 €

## **Artikel 5**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Neunkirchen, den 24.06.2020

Aumann, Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.